

# 234: Beweisverbote

## Sonstige (ungeschriebene) Beweisverbote

### Grundsätze:

- Nicht jede unerlaubte oder fehlerhafte Beweiserhebung zieht ein Beweisverwertungsverbot nach sich.
- Nicht jedes Beweisverwertungsverbot verlangt eine fehlerhafte Beweiserhebung (s. § 100 a IV).

Es gibt keinen allgemeinen Grundgedanken, der die Annahme oder Ablehnung von Beweisverwertungsverboten begründen könnte.

⇒ In Rsp und Lehre dominiert die Abwägungslehre, nach der im Einzelfall zu entscheiden ist:

BVerfGE 34, 238: Bei einem Grundstückskauf wollte der Bf Steuern sparen und hat seinem Vertragspartner vorgeschlagen, einen Teil der Summe am notariellen Vertrag vorbei zu bezahlen. Der Vertragspartner hat ein Verhandlungsgespräch heimlich auf Tonband aufgezeichnet und später der Polizei zur Verfügung gestellt. Im darauf folgenden Strafverfahren beschloss das LG auf Beschwerde des Bf diese Aufzeichnung zu verwenden.

→ Der Bf rügt die Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 I GG in Ausprägung des Rechts am eigenen Wort: Die rechtswidrig hergestellte Tonbandaufnahme dürfe nicht im Strafverfahren verwendet werden.

BVerfG: Das GG gewähre jedem Bürger einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist. Eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt.

- In Bereichen, in denen der objektive Inhalt eines Gesprächs im Vordergrund steht, verletzt eine Aufzeichnung das Recht am eigenen Wort nicht. Dies gilt vor allem für den geschäftlichen Verkehr.

## 235: Beweisverbote

BVerfGE 34, 238: Das vorliegende Gespräch lag zwischen den beiden Sphären:  
Es war zwar vertraulich, berührte aber nicht den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung. In einem solchen Fall ist die Verwertung eines Tonbandes zulässig, wenn sich dies durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit rechtfertigen lässt.

Abwägungsrelevant sind:

- Die Schwere des konkreten Tatunrechts
- Schwere des Eingriffs in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Alternative Möglichkeiten der Wahrheitserforschung

- ⇒ Es gibt drei Sphären mit jeweils unterschiedlichen Eingriffsbefugnissen:
1. Sozialbereich (z.B. Geschäftsgespräche): kein besonderer Schutz
  2. Schlichte Privatsphäre: Abwägung des Strafverfolgungsinteresses gegen den Privatschutz
  3. Kernbereich privater Lebensgestaltung, Intimsphäre: Jedem Eingriff durch die öffentliche Gewalt entzogen.

## 236: Beweisverbote

BGHSt 34, 397: A hat nach den Feststellungen eine Frau erschlagen und wurde wegen heimtückisch begangenen Mordes verurteilt. A leugnet die Tat. Unter anderem stützt sich die Entscheidung auf die Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen, in denen A sein problematisches Verhältnis zu Frauen und seine Angst vor der Begehung schwerster Straftaten schildert.

Gründe: Der BGH hält die Verwertung der Tagebuchaufzeichnungen für zulässig: Das Persönlichkeitsrecht gelte nicht uneingeschränkt.

⇒ Notwendig ist eine Abwägung gegen das Gebot der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege.

⇒ Da es sich um die Aufklärung eines Mordes handelt, also einer der schwersten Straftaten, die das StGB kennt, ist die Verwertung der Tagebuchaufzeichnungen gerechtfertigt.

Aber: Nach der Dreisphärentheorie des BVerfG handelt es sich bei Tagebuchaufzeichnungen um den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung. Eine Abwägung sollte nicht möglich sein.

⇒ BVerfGE 80, 367: Der Fall kam vor das BVerfG.

# 237: Beweisverbote

BVerfGE 80, 367: Es gibt einen letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist.

Kriterien für die Abgrenzung zur bloßen Privatsphäre: Es kommt darauf an,

- ob der Betroffene einen Lebenssachverhalt geheim halten will;
- ob er seinem Inhalt nach höchstpersönlich ist und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt.
- Die Kennzeichnung als Tagebuch entzieht die Informationen allein noch nicht dem staatlichen Zugriff: Enthalten die Aufzeichnungen Angaben über die Planung bevorstehender oder Berichte über begangene Straftaten, gehören sie dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung nicht an.

Vier Richter ordneten die Aufzeichnungen nicht dem unantastbaren Bereich zu:

- Gedanken schriftlich niedergelegt
- Belange der Allgemeinheit nachhaltig berührt:
  - Psychische Fehlentwicklung als Hintergrund der angeklagten Tat.
  - Erhebliche Gefahrenlage für Dritte
- Die Berücksichtigung der Aufzeichnungen sei angesichts des rechtsstaatlichen Auftrags zur möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren für eine gerechte Beurteilung der Tat unerlässlich.

Die anderen 4 Richter ordneten die Aufzeichnungen dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung zu:

- Art und Weise der Aufbewahrung lassen auf den Willen des Beschwerdeführers zu ihrer Geheimhaltung schließen.
- Die Aufzeichnungen haben höchstpersönlichen Charakter.
- Die 17 und 8 Monate vor der Tat niedergeschriebenen Aufzeichnungen berühren aus sich heraus nicht die Sphäre anderer oder der Gemeinschaft: bloß innere Eindrücke und Gefühle geschildert.
- Mit der anderen Meinung wäre die Unterscheidung zwischen Intim- und bloßer Privatsphäre für das Strafverfahren praktisch aufgehoben.

## 238: Beweisverbote

BGHSt 53, 294: A ist mit seiner Ehefrau E aus Marokko immigriert. In Deutschland beginnt er eine Liebesbeziehung zu seiner Sprachlehrerin S, die selbst verheiratet ist und Kinder hat. Nach einiger Zeit verlangt A von S, dass sie sich von ihrer Familie trenne und mit A ein neues Leben im Ausland beginne. Nachdem sich S gegen dieses Ansinnen beharrlich wehrt, erwürgt A die S.

A wird wegen Mordes verurteilt. Die Verurteilung beruht vor allem auf einem Gespräch zwischen A und E, als diese jenen in der U-Haft besuchte. Hierbei stellte die U-Haftanstalt auf Anordnung des Ermittlungsrichters einen eigenen Raum zur Verfügung, in dem sich A und E ohne Aufsichtsperson unterhalten konnten. In der scheinbar ungestörten Atmosphäre verlangt A von E, dass diese die Schuld an der Tat auf sich nehme und sich ins Ausland absetze. Das Gespräch wurde abgehört und das Übersetzungsprotokoll in die Hauptverhandlung eingeführt.

BGH: Ein Verstoß gegen § 100 f i.V.m. § 119 I 2 Nr. 2 liegt nicht vor. § 100 f ist gerade auf die Überwachung und Aufzeichnung „ohne Wissen der Betroffenen“ beschränkt.

- Der Kernbereich privater Lebensgestaltung ist durch das Gespräch nicht berührt: Gespräche über begangene Straftaten fallen nicht darunter (S. 303).
- Aus einer Gesamtschau der Umstände ergibt sich aber ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip in Form des Gebots eines fairen Strafverfahrens:
- A wurde bewusst irregeführt (noch keine Täuschung i.S.d § 136a)
  - Die Umstände drängten zu einem Gespräch zwischen A und E über den Tatvorwurf (noch kein Zwang zur Selbstbelastung)
  - Die U-Haft erleichterte die Manipulation des Gesprächs.
- ⇒ Auch bei einem Mordvorwurf führt die Gesamtschau zu einem Verstoß gegen die Verfahrensfairness.

# 239: Beendigung der Hauptverhandlung

§ 258: Das Recht zum Schlussvortrag (Plädoyer) haben:

- StA
- Angeklagter
- Verteidiger
- Nebenkläger (§ 397 I 3) bzw. sein Vertreter
- Privatkläger (§ 385 I 1) bzw. sein Vertreter

Schlussvortrag der StA:

- Inhalt: StA muss sich mit allen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umständen auseinandersetzen.
- Es besteht für die StA eine Pflicht zu einem Schlussantrag: OLG Stuttgart, NSTZ 1992, 98: Bei Weigerung Antrag auf Erwirkung des Schlussantrags durch den Dienstvorgesetzten → bei Fehlschlag: revisibler Verfahrensfehler, kein Verfahrenshindernis.

Schlussvortrag der Verteidigung:

- Im Anschluss an StA (§ 258 I)
- Bei Weigerung: im Falle der notwendigen Verteidigung § 338 Nr. 5: → Bestellung eines anderen Verteidigers notwendig (BGH, StV 1993, 566; siehe *Kudlich/Oberhof*, JA 2006, 463).

§ 258 II: Letztes Wort gebührt dem Angeklagten als höchstpersönliches, unübertragbares Recht.

Tritt das Gericht nach dem letzten Wort des Angeklagten nochmals in die Verhandlung ein, ist dem Angeklagten nochmals Gelegenheit zum letzten Wort zu geben.

Nichterteilung begründet die Revision (BGHSt 22, 278).

# 240: Das Urteil

Arten gerichtlicher Entscheidungen:

- Verfügung: = eine prozessbegleitende Einzelanordnung des Vorsitzenden (z.B. § 231 I 2);
- Beschluss: = eine prozessbegleitende (z.B. § 244 VI) oder prozessbeendigende (z.B. § 153 II) Entscheidung des Gerichts;
- Urteil: = eine nach einer Hauptverhandlung ergehende, die Instanz abschließende Entscheidung des Gerichts.

Mögliche Inhalte gerichtlicher Entscheidungen:

1. Prozesserledigend:
  - Aufgrund einer Hauptverhandlung: Grundsätzlich durch Urteil (Sachentscheidung und Prozessentscheidung)  
Ausnahme: Einstellung wegen Geringfügigkeit (§§ 153 II 3, 153 a II 3)
  - Keine Hauptverhandlung: Beschluss (z.B. § 174; § 204; § 370)
2. Prozessbegleitend: Regelmäßig in Beschlussform  
Ausnahme: § 353: Aufhebung des Urteils der unteren Instanz und Zurückverweisung der Sache durch Revisionsurteil

§ 260 I: Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils.

§ 260 III: Liegt ein Verfahrenshindernis vor, ist die Einstellung des Verfahrens im Urteil auszusprechen.

# 241: Das Urteil

Urteil: = *jede Entscheidung nach vollständig durchgeführter Hauptverhandlung, die das Verfahren endgültig abschließen und den Prozessgegenstand erledigen soll* (Joecks, § 260 Rn. 6).

Es kommt hierbei auf den Inhalt an, nicht auf die Bezeichnung (BGHSt 18, 381).

→ Das Urteil schließt das Verfahren endgültig ab:

⇒ Im Strafprozess gibt es keine Zwischenurteile (im Gegensatz zu § 303 ZPO).

→ Das Urteil erledigt den Prozessgegenstand:

⇒ Im Strafprozess gibt es keine Teilurteile (im Gegensatz zu § 301 ZPO).

## 2. Urteilsarten:

1. Prozessurteil: Verfahrensbeendigung ohne Sachentscheidung, z.B.

- Einstellungsurteil nach § 260 III: Vorliegen eines Verfahrenshindernisses
- Strafbefehlsverfahren: Verwerfungsurteil nach § 412
- Rechtsmittelverfahren:
  - Berufung: § 322 I 2: Verwerfungsurteil; § 329: Ausbleiben des Angeklagten
  - Revision: § 349 I, V: Verwerfungsurteil; § 355: Verweisungsurteil

2. Sachurteil: Durch Sachurteil wird darüber entschieden, ob ein Sanktionsanspruch des Staates besteht oder nicht; es lautet daher auf Verurteilung, Freispruch oder Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung.



## 242: Das Urteil

Grundsatz: Das Vorliegen eines Prozesshindernisses zwingt zu einer Prozessentscheidung und macht eine Sachentscheidung unmöglich.

Ausnahmen:

- Entscheidungsreife: Wird ein Prozesshindernis erst entdeckt, wenn nach der Beweisaufnahme schon feststeht, dass die Schuld des Angeklagten nicht nachweisbar ist, ist ein freisprechendes Sachurteil zu erlassen (s. BGHSt 13, 269, 272 f.).
- Konkurrenz: Das angeklagte Tatgeschehen umfasst zwei tateinheitlich zusammentreffende Straftaten, wovon die eine von einem Prozesshindernis betroffen, die andere nicht nachweisbar ist.  
→ Die Entscheidung muss einheitlich sein: Der schwerer wiegende Vorwurf entscheidet, ob ein Sach- oder ein Prozessurteil zu sprechen ist.  
s. BGHSt 36, 340: Vorwurf des vorsätzlichen Handeltreibens mit Btm: Vorsatz lässt sich nicht nachweisen, fahrlässige Begehung ist verjährt.

⇒ Freispruch ist notwendig.

Das Urteil muss den Prozessgegenstand erschöpfend erledigen:

- ⇒ es darf weder über die angeklagte Tat hinausgehen
- ⇒ noch hinter ihr zurückbleiben und nur Teile erfassen.
- ⇒ Notwendig ist ein Vergleich zwischen der im Eröffnungsbeschluss zugelassenen Anklage und der Urteilsformel (BGH, NStZ 1993, 551).

Teilfreispruch: nur bei Tatmehrheit möglich, nicht bei Tateinheit.

# 243: Das Urteil

Aufbau des Urteils (siehe das Originalurteil bei *Haller/Conzen*, Rn. 769)

## 1. Urteilseingang, Rubrum (früher rot geschrieben)

- Bezeichnung als „Urteil im Namen des Volkes“ (§ 268 I)
- Personalien des Angeklagten
- Sitzungstage und
- Richter, Staatsanwalt, Protokollführer und Verteidiger, die daran teilgenommen haben (§ 275 III)

## 2. Urteilstenor:

Lautet auf Verurteilung, Freispruch oder Einstellung. Inhalt in § 260 IV.

## 3. Paragrafenliste

## 4. Urteilsgründe:

### a. Verurteilung (§ 267 I – III) – Gliederung:

- Persönliche Verhältnisse des Angeklagten
- Tathergang (§ 267 I 1)
- Beweiswürdigung
- Rechtliche Würdigung
- Strafzumessung

### b. Freispruch (§ 267 V)

### c. § 267 IV

## 5. Unterschrift der Richter (§ 275 II)

# 244: Das Urteil

## **Urteilsverkündung (§ 268):**

Sie ist noch Teil der Hauptverhandlung.

⇒ Anwesenheitspflichten nach §§ 226, 230

§ 173 I GVG: Verkündung stets öffentlich.

Verkündung durch den Vorsitzenden: § 268 II 1: Urteilstenor und (meist noch nicht schriftlich fixierte) Urteilsgründe.

§ 246 I: Beweisanträge sind bis zum Beginn der Urteilsverkündung entgegen zu nehmen.

Gericht kann bis zum letzten Wort der Verkündung nochmals in die Verhandlung eintreten.

## **Urteilsberichtigung:**

- Eine Berichtigung der Urteilsformel (Tenor) ist zulässig bis zum Abschluss der Urteilsverkündung, d.h. bis zum letzten Wort der Bekanntgabe der Urteilsgründe (BGHSt 25, 333, 336).
- Eine Berichtigung der Urteilsgründe ist bis zu dem Zeitpunkt uneingeschränkt zulässig, in dem das unterschriebene schriftliche Urteil zur Geschäftsstelle gelangt (Joecks, § 267 Rn. 37; BGHSt 33, 230, 232).

Danach ist nur noch eine Berichtigung offensichtlicher Schreib- und Verständnisfehler zulässig.

## 245: Das Urteil

OLG Zweibrücken, NStZ-RR 2008, 381: A wird per Strafbefehl wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe und der Entziehung der Fahrerlaubnis verurteilt. Er legt frist- und formgerecht Einspruch ein, der auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist. Ungeachtet dessen verurteilt ihn der Strafrichter ausweislich des Sitzungsprotokolls wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung zu einer Geldstrafe und einer Maßregel nach §§ 69, 69a StGB. Später „berichtigt“ das AG den Schuldspruch des verkündeten Urteils, indem es per Beschluss diesen auf eine vorsätzliche Begehung der Straßenverkehrsgefährdung „umstellt“. Durch Sprungrevision beanstandet die StA mit der Sachrüge allein den vom AG verkündeten Schuldspruch.

OLG: Der Einspruch war wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt (§ 410 II).

⇒ Das AG durfte den Schuldspruch nicht ändern.

OLG: „Eine Berichtigung ist unzulässig, wenn auch nur der Verdacht einer nachträglichen (sachlichen) Änderung und damit einer Verfälschung des Urteils entstehen kann. Daher durfte der hier vorliegende bestehende echte Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Urteilsformel in der Sitzungsniederschrift und den Gründen des schriftlichen Urteils nicht im Wege einer Berichtigung korrigiert werden. Diese Divergenz stellt stattdessen einen materiell-rechtlichen Fehler dar, der im Revisionsverfahren die Sachrüge begründet.“

OLG Düsseldorf, NStZ 1994, 355: Ein Urteil kann grundsätzlich nur bei offensichtlichen Schreibversehen und offensichtlichen Unrichtigkeiten nach der Urteilsverkündung berichtigt werden.

*Meyer-Goßner*, § 267 Rn. 39: „Behebung eines Versehens, das sich zwanglos aus klar zutage liegenden Tatsachen ergibt“

## 246: Das Urteil

RGSt 46, 326: Urteilsgründe: „Es erschienen für die beiden Fälle des vollendeten Betrugs je 9 Monate und für den versuchten Betrug 6 Monate Freiheitsstrafe angemessen. Diese Strafen sind zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten zusammengezogen worden, worauf 6 Monate der Untersuchungshaft angerechnet wurden.“

→ Urteilsformel: „Die Angeklagte ist zu einem 1 Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, worauf sechs Monate der Untersuchungshaft angerechnet werden.“

Ein möglicher Schreibfehler ergibt sich nicht „aus klar zutage tretenden Tatsachen“.

Das Urteil ergibt aus der Formel eine Gesamtstrafe von 1 Jahr, aus den Gründen von 1 ½ Jahren; Formel und Gründe bilden keine Einheit und die Gesamtstrafenbildung musste daher aufgehoben werden.

Anders BGH, JZ 1952, 282: *„Nennt der verkündete Urteilssatz eine niedrigere Strafe als die schriftlichen Urteilsgründe und beruht die Angabe in den Urteilsgründen zur Gewissheit des Revisionsgerichts auf einem Schreibversehen, so nötigt dieser nur scheinbare Widerspruch nicht zur Aufhebung des Urteils im Strafausspruch. Maßgebend ist dann der verkündete Urteilssatz.“*

⇒ Wenn keine Änderung der Entscheidung durch eine Berichtigung mehr möglich ist, bleibt den Verfahrensbeteiligten noch das Mittel des Rechtsbehelfs.

# 247: Rechtskraft

## **Formelle Rechtskraft:**

- a. Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Rahmen desselben Prozesses (Beendigungswirkung),
- b. Vollstreckbarkeit des Urteils (Vollstreckungswirkung).

Die formelle Rechtskraft tritt ein:

- Nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfristen (§§ 314, 319; 341, 346)
- Bei Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelzurücknahme (§ 302)
- Bei Urteilen des Revisionsgerichts mit Abschluss der Verkündung
- Bei unanfechtbaren Beschlüssen mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung (§ 34 a).

Umfang der Rechtskraft:

- Absolute Rechtskraft: Eine Entscheidung ist in keinem Teil und von keiner Seite mehr anfechtbar.
- Relative Rechtskraft:
  - objektiv relative Rechtskraft, Teilrechtskraft: Nur ein Teil der Entscheidung ist rechtskräftig geworden, z.B. wenn nur der Strafausspruch angefochten wurde.
  - subjektiv relative Rechtskraft: Die Entscheidung kann nur noch von einer Partei angefochten werden: z.B. der Angeklagte hat Rechtsmittelverzicht erklärt, die StA noch nicht.

# 248: Rechtskraft

## **Materielle Rechtskraft:**

Sie setzt die formelle Rechtskraft voraus.

- Sperrwirkung: Eine Tat im prozessualen Sinn, die bereits Gegenstand eines durch Sachurteil abgeschlossenen Verfahrens war, darf nicht noch einmal Gegenstand eines Strafverfahrens und eines Sachurteils sein (*ne bis in idem*; Art 103 III GG).
- ⇒ für weitere Verfahren über dieselbe prozessuale Tat ein Verfahrenshindernis.

In Rechtskraft erwächst stets nur der Urteilstenor, nicht die Entscheidungsgründe:

- Bsp.: A wird wegen Diebstahls angeklagt und verurteilt. In einem weiteren Verfahren wird B wegen Begünstigung bzgl. dieses Diebstahls freigesprochen: Das Gericht führt aus, es sei nicht davon überzeugt, dass A den Diebstahl begangen habe.

Nach heute herrschender Ansicht hat die Rechtskraft rein prozessrechtliche Bedeutung:

- ⇒ Die Vollstreckung eines unrichtigen Urteils ist damit zwar materiell rechtswidrig, aber formell rechtmäßig, so dass der unschuldig Verurteilte kein Notwehrrecht hat.

Die Beseitigung der Rechtskraft ist möglich durch:

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 44-47)
- Eine erfolgreiche Wiederaufnahme (§§ 359 ff.)
- Wenn das Revisionsgericht ein Urteil aufhebt, das der Betroffene selbst nicht angefochten hat (§ 357)
- Wenn das BVerfG ein Urteil aufhebt (§§ 75 I, 95 II BVerfGG)